Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft (B.Sc.) vom 29. September 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes – LHG vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) sowie des Gesetzes über die Pflegeberufe (PflBG) vom 24.07.2017 (BGBl. I S. 2581) in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vom 02.10.2018 (BGBl. I S. 1572) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 LHG am 15. Juli 2020 folgende Studien- und Prüfungsordnung sowie die Anlagen beschlossen.

Die Rektorin hat dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 29. September 2020 zugestimmt.

INHALT

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1:

Allgemeines

Abschnitt 2: Studiengang

2.1 Prüfungsorganisation und Prüfungsleistungen
2.2 Prüfungsverfahren

Abschnitt 3: Staatliche Prüfung nach PflBG und PlfAPrV

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

Teil II. Übergangsregelungen und Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Modulübersicht

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Bescheinigung zur erfolgreichen Teilnahme an den Praktika

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft (B.Sc.) der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 29 Abs. 2 und 4 des Landeshochschulgesetzes (Bachelorstudiengänge).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zur Aufnahme des Studiums kann nur zugelassen werden, wer
a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und
b) nachweist, dass er oder sie ein Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen hat, sofern die Zulassung auf Grund einer Satzung der Hochschule hieran geknüpft ist, und
c) die Eignung für die besonderen Anforderungen des Studiums im Sinne des § 58 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes nachweist, sofern die Zulassung auf Grund einer Satzung der Hochschule an die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren geknüpft ist, und
d) für die Praktika des Berufs in gesundheitlicher Hinsicht nach § 2 Nummer 3 PflBG geeignet ist.

(2) Das Nähere regelt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft (B.Sc.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Studienziel

(1) Der Studiengang vermittelt die für den Erwerb der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau B.Sc.“ bzw. „Pflegefachmann B.Sc.“ nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend den Vorgaben des PflBG sowie der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Ausbildungsinhalte. Der Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft (B.Sc.) enthält die staatliche Prüfung gemäß § 32 PflAPrV.

(2) Studierende mit bestehender Berufsausbildung in einem Pflegefachberuf erhalten den Abschluss B.Sc. Pflegewissenschaft. Die Anerkennung der Module ist der Modulübersicht im Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) Dazu sind die Studierenden zur Analyse von komplexen pflegerelevanten Gesundheitsproblemen zu befähigen. Sie sollen wissenschaftlich fundierte Urteile aus empirischen wissenschaftlichen Studien ableiten, sie im Kontext der individuellen Situation der Pflegebedürftigen bzw. der präventive Beratung Suchenden, der Erkrankten oder Rehabilitierenden interpretieren und darauf aufbauend pflegerische und therapeutische Maßnahmenpläne und Problemlösungsstrategien erarbeiten und maßgeschneidert weiter entwickeln können.

(4) Im Studiengang werden unter Berücksichtigung der Ausbildungsinhalte nach PfleBG gemäß § 5 Abs. 3 und § 37 Abs. 3 insbesondere die folgenden Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt:

- Selbständiges Ausführen der folgenden Aufgaben:
  a. Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege,
  b. Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses,
  c. Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen,
  d. Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,
  e. Bedarfserhebung und Durchführung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen,
  f. Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz, unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen,
  g. Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung, Aktivierung und Stabilisierung individueller Fähigkeiten der zu pflegenden Menschen, insbesondere im Rahmen von Rehabilitationskonzepten, sowie die Pflege und Betreuung bei Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten,
  h. Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und Durchführung von Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen,
  i. Anleitung, Beratung und Unterstützung von anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen in den jeweiligen Pflegekontexten sowie Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen,
- Ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen, insbesondere Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation.
- Interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und dabei individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit zu entwickeln sowie teamorientiert umzusetzen.
- Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen.
- Vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten.
- Sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie

auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen.
- Sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können.
- An der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

(5) Der Studiengang qualifiziert für weiterführende Studienprogramme, insbesondere für pflegebezogene Masterstudiengänge, die den Zugang zu weiteren hochspezialisierten und konsiliarischen Pflegetätigkeiten (Fachkarrieren in Pflegewissenschaft, -pädagogik und -management sowie im Bereich Gesundheit) und/oder zur Promotion ermöglichen. Er qualifiziert für folgende Berufsfelder: Selbstständige, fachliche Begleitung, Pflege und Gesundheitsförderung von Menschen jeden Alters (akut erkrankten und chronisch kranken Menschen sowie fachliche Begleitung von Menschen, die präventive Gesundheitsleistungen nutzen), Leitung von Organisationseinheiten auf unterer und mittlerer Ebene (Primary Nursing), Weiterbildungstätigkeiten im Gesundheits- und Bildungssektor, wissenschaftliche Forschungsassistenz und -mitarbeit sowie Mitwirkung bei Sachverständigentätigkeiten.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft (B.Sc.) beträgt sieben Semester. Das Studium kann auch in Teilzeitform absolviert werden.

(2) Die Regelstudienzeit schließt Zeiten in den Studiengang eingeordneter berufspraktischer Anteile, Praxiseinsätze, Prüfungszeiten und die Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit ein.

(3) Die Höchststudiendauer beträgt 14 Semester.

(4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module in Pflicht- und Wahlbereichen und die Anrechnungspunkte in den jeweiligen Modulen ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Der Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden und die zu den einzelnen Modulen zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie notwendige Prüfungsvorleistungen sind ebenfalls dem Modulhandbuch (Anlage 2) des Studiengangs zu entnehmen.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs führt zur Erlangung eines Bachelorgrades „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage 1 „Modulübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten in Module gegliedert, wobei die ersten drei Semester das Grund- und die Semester vier bis sieben das Hauptstudium abbilden. In einem Modul werden Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen Einheiten zusammengefasst.

(3) Die Zahl der in einem Modul zu vergebenden Leistungspunkte (auch LP, CP, Credits, ECTS-Punkte) ergibt sich aus dem Zeitaufwand, der für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, für das begleitende Selbststudium, für die Belegung berufspraktischer Studienanteile und für die Prüfungsvorbereitung vorzusehen ist. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand (workload) von in der Regel 30 Stunden.

(4) Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Modulen werden Bescheinigungen nach Vorgabe der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd ausgestellt. Die regelmäßige Teilnahme an den Modulen ist gegeben, wenn die Studierenden zu mindestens 90 % der Lehrveranstaltungen jeweils der einzelnen Modulbestandteile anwesend waren.

(5) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft (B.Sc.) werden insgesamt 210 Leistungspunkte vergeben.

(6) Die Gliederung eines Studiengangs nach Modulen, die Anzahl der jedem Modul rechnerisch zugeordneten Leistungspunkte sowie die Studien- und Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 6 Praxiseinsätze

(1) Praxiseinsätze sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in den Einrichtungen, entsprechenden Pflegeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 7 PflBG absolviert.

(2) Die Praxiseinsätze gliedern sich gemäß § 38 Abs. 3 in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz und weitere Einsätze. Die Pflichteinsätze finden gemäß § 30 Abs. 2 in der stationären Akutpflege, in der stationären Langzeitpflege sowie in der ambulanten Akut- oder Langzeitpflege mit mindestens 400 Stunden statt.

(3) Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Praxiseinsätzen werden Bescheinigungen nach Vorgaben der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd ausgestellt. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die Studierenden zu mindestens 90 % der gesamten Praxiseinsätze anwesend waren.

(4) Im Rahmen der Praxiseinsätze sind im 5. Semester Nachtdienste im Umfang von mindestens 80, höchstens 120 Stunden gemäß § 1 Abs. 6 PflAPrV abzuleisten.

§ 7 Änderungen des Lehrangebotes

(1) Von der in Anlage 1 festgelegten Abfolge und Art der Lehrveranstaltungen kann vorübergehend abgewichen werden, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen. Die Abweichung darf nur für das laufende oder das nächstfolgende Semester beschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Studierenden die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ablegen können.

(2) Soll das Lehrangebot in einem Studiengang nicht nur vorübergehend verändert werden, so muss eine hinzutretende Lehrveranstaltung einem bestehenden Modul zugeordnet oder gemeinsam mit wenigstens einer weiteren zu einem neuen Modul zusammengefasst werden. Der Wegfall einer Lehrveranstaltung muss durch Ersatz oder durch Umgestaltung bestehender Lehrveranstaltungen so ausgeglichen werden, dass sich die Zahl der in dem vom Wegfall betroffenen Modul zu vergebenden Leistungspunkte nicht verringert.
Änderungen gemäß Absatz 1 und 2 bedürfen des Einvernehmens der zuständigen Studienkommissionen, der Zustimmung durch die zuständigen Fakultäten und der Beschlussfassung durch den Senat. Handelt es sich um Änderungen, die Ausbildungsinhalte gemäß der PflAPrV betreffen, ist hier ergänzend die Zustimmung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden (in der Regel das zuständige Regierungspräsidium und/oder das Sozialministerium) einzuholen.

§ 8 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd. Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Modulverantwortlichen, die Lehrenden der beteiligten Institute und durch die Studiengangleitung.

§ 9 Zugang zum Pflegeberuf

(1) Den Studierenden werden alle nach Anlage 5 PflAPrV vorgeschriebenen Inhalte vermittelt.

(2) Die Studierenden haben ebenfalls den gemäß § 1 Abs. 6 PflAPrV vorgeschriebenen Nachtdienst abzuleisten.

(3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für die Ausbildung relevanten Inhalten kann nur bei einer Teilnahme von mindestens 90 % der unter Absatz 1 genannten Inhalte bescheinigt werden. Die Bescheinigung wird anhand eines Formulars der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd ausgestellt und von der Hochschule an die/den zuständige/n Prüfungsvorsitzende/n gesandt.

(4) Folgende Voraussetzungen sind für die Zulassung zur staatlichen Prüfung gemäß § 34 PflAPrV zu erfüllen:

a. Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung bzw. Nachweis, dass die zulässigen Fehlzeiten nicht überschritten wurden,
b. eine beglaubigte Abschrift des Identitätsnachweises der zu prüfenden Person.

(5) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 PflBG ist bei der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Tübingen) zu stellen.

(6) Die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 2 PflBG kann nur erhalten, wer die Voraussetzungen des § 2 PflBG erfüllt.

Abschnitt 2 Studiengang

2.1. Prüfungsorganisation und Prüfungsleistungen

§ 10 Zweck der Prüfung

(1) Das Studium wird mit einer Bachelorprüfung abgeschlossen.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird insgesamt festgestellt, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge seines bzw. ihres Fachgebietes überblickt, ob er bzw. sie über die Fähigkeit verfügt, dessen Methoden und Erkenntnisse wissenschaftlich anzuwenden, und ob er bzw. sie die für den Übergang in eine berufliche Tätigkeit oder in ein weiterführendes wissenschaftliches Hochschulstudium notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

§ 11 Prüfungsausschuss zur Abnahme der hochschulischen Modulprüfungen

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Festsetzung der Prüfungstermine und die Erfüllung der sonstigen durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben des Abschnitts 2 wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er wird in seinen Aufgaben durch das Akademische Prüfungsamt unterstützt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird aus der Mitte des Prüfungsausschusses gewählt.

(4) Der Leiter bzw. die Leiterin des akademischen Prüfungsamts und die Studiengangleiterinnen bzw. die Studiengangleiter des Studiengangs im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung sind kraft Amtes Mitglieder des Prüfungsausschusses. Sie werden dort durch ihre Stellvertreter*innen vertreten.

(5) Andere Professor*innen, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können auf Vorschlag der Studiengangleiterin bzw. des Studiengangleiters mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(6) Soweit der Prüfungsausschuss nicht etwas anderes beschließt, werden die Geschäfte des Prüfungsausschusses von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden geführt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Soweit der Prüfungsausschuss Beschlüsse durch Abstimmung zu fassen hat, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die bzw. der Vorsitzende achtet auf die einheitliche Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(8) In dringenden Fällen hat die bzw. der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Aufgaben des hochschulischen Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über
a) die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
c) die dritte Wiederholung von Prüfungsleistungen,
d) die Ungültigkeit der Prüfung.

(2) Im Widerspruchsverfahren gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme an die Prorektorin bzw. den Prorektor für Studium und Lehre ab.

(3) Der Prüfungsausschuss nach § 11 achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Noten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung anwesend zu sein.

§ 13 Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen

(1) Der nach § 11 gebildete Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen und Beisitzer*innen.

(2) Zu Prüfer*innen dürfen in der Regel nur Hochschullehrer*innen bestellt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfer*innen bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(3) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer nach Absatz (2) Satz 2 sowie zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige formale Qualifikation besitzt.

(4) Prüfer*innen und Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.

(2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.

(3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft das Prüfungsamt gemäß Abs. 9. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Abs. 1 entsprechend. Das gilt insbesondere auch für Praktika in früheren Studiengängen und Ausbildungsgängen, die anerkannt werden können.

(5) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn
a. mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen oder
b. mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte oder
c. die Bachelorarbeit
anerkannt werden soll bzw. sollen.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Bachelorstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem entsprechenden laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(7) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Dasselbe gilt für unbenotete Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

(8) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der bzw. die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise vorzulegen. Studienortwechsler*innen und Quereinsteiger*innen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in einem vergleichbaren Bachelorstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorarbeit einmal oder endgültig nicht bestanden haben oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem entsprechenden, laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(9) Die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch das Prüfungsamt nach der Feststellung der Anerkennungsfähigkeit gemäß Abs. 1 durch die Modulverantwortlichen.

§ 15 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

§ 16 Art, Umfang und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) zusammen.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist für das Bestehen der Modulprüfung die Durchschnittsnote aller Teilprüfungen eines Moduls maßgeblich. Zu den Prüfungsleistungen zählt auch die Abschlussarbeit (Modul Bachelorarbeit). Die Modulprüfungen sowie die einzelnen Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch (Anlage 2) festgelegt.

(3) Die Modulprüfungen sind studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen oder zu Beginn der nächstfolgenden vorlesungsfreien Zeit durchzuführen.

(4) Leistungspunkte (ECTS-Punkte) dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden. Leistungspunkte können nicht in Modulen gleichen Inhalts zweimal erworben werden. Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass ein anderes Modul erfolgreich abgeschlossen wurde. Näheres ist im Modulhandbuch (Anlage 2) festgelegt.

(6) Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der abzulegenden Modulprüfungen sowie die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und die für die Abschlussarbeit geltenden Fristen sind den Studierenden bekannt zu geben. Dies gilt für die Wiederholungstermine der Modulprüfungen entsprechend.

(7) Sämtliche Prüfungsleistungen sollen bis zum Ablauf der Regelstudienzeit erbracht sein.

(8) Macht jemand durch Antrag glaubhaft, dass es ihr oder ihm wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(9) Für Studienleistungen gilt Absatz (8) entsprechend.

§ 17 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa Antwort-Wahl-Verfahren oder Portfolios). Die Anfertigung von Gruppenarbeiten mit individuell bewertbaren Anteilen ist möglich, wenn die Lehrende bzw. der Lehrende dies für sinnvoll erachtet.

(2) Die Dauer der Klausuren soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel 90 Minuten betragen und bei lehrveranstaltungsbezogenen schriftlichen Teilprüfungen in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten. Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung des zuständigen Prüfenden in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden.

(3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. § 24 (5) bleibt hiervon unberührt. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen sind den Studierenden und dem Prüfungsamt unverzüglich zu melden.

(4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 30).

(5) Schriftliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfer*innen zu bewerten.

§ 18 Mündliche Prüfungsleistungen

Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und Einzelfragen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfer*innen (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers, die Dozent*innen des entsprechenden Studiengangs sein sollten, als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgenommen.

(2) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann Prüfer*innen vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Prüferin bzw. einen bestimmten Prüfer besteht nicht. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten sind die Namen der Prüfer*innen wenigstens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitzuteilen.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfungssitzung ist im Modulhandbuch (Anlage 2) festgelegt.

(4) Die Prüfungssitzungen finden in deutscher Sprache statt. Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der zuständigen Prüfer*innen hiervon Ausnahmen zulassen.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfungssitzung zu eröffnen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und verfügbaren Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigem Grunde oder auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Sonstige Prüfungsleistungen

Neben schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sind auch andere Prüfungsformen (u. a. Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektprüfungen, fachpraktische Prüfungen) möglich. Entsprechendes regelt das Modulhandbuch (Anlage 2). Bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 16, bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 17 verfahren.

§ 20 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).

(2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten §§ 16 bis 18 entsprechend. Die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens sind einzuhalten. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüferin bzw. den Prüfer vorzunehmen.

(3) Sind Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die jeweils aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 21 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem gewählten Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Betreuung und Bewertung der Arbeit kann nur durch Prüfungsberechtigte gemäß § 13 Abs. (2) und (3) erfolgen. Die Stellung des Themas erfolgt durch eine Professorin oder einen Professor. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, das Thema und die Betreuerin bzw. den Betreuer vorzuschlagen.

(3) Das Thema und die Betreuerin bzw. der Betreuer werden von dem Prüfungsausschuss genehmigt und unter Angabe des Zeitpunktes der Ausgabe durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mitgeteilt und aktenkundig gemacht. Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Zulassung zur Abschlussarbeit gemäß § 25 wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas veranlasst.

(4) Soll die Abschlussarbeit an einer anderen Einrichtung als der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd angefertigt werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Abschlussarbeit darf vier Monate (15 ECTS) nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um höchstens einen Monat verlängern. Eine Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers ist einzuholen. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens vier Wochen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal, und zwar nur innerhalb von vier Wochen nach seiner Ausgabe, zurückgegeben werden. Die in Satz 1 genannte Abgabefrist beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.

(6) Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Abschlussarbeit die Anfertigung auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, so muss ihr eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache angeschlossen sein.

(7) Wird die Abschlussarbeit als Gruppenarbeit angefertigt, so muss der individuelle Beitrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung gemäß Absatz (1) genügen, deutlich unterscheidbar, gesondert gekennzeichnet und getrennt bewertbar sein.

2.2 Prüfungsverfahren

§ 22 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen, die Bachelorarbeit und andere Prüfungen werden benotet. Die Noten werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3 und 5,7 werden nicht vergeben.

(3) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen nach Abs. (2) erteilten Note. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note für die Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen nach ECTS-Punkten zu berücksichtigen ist.
Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die sprachliche Fassung dieser Noten lautet:
- 1,00 bis 1,24 ergibt die Note „sehr gut“
- 1,25 bis 1,74 ergibt die Note „sehr gut bis gut“
- 1,75 bis 2,24 ergibt die Note „gut“
- 2,25 bis 2,74 ergibt die Note „gut bis befriedigend“
- 2,75 bis 3,24 ergibt die Note „befriedigend“
- 3,25 bis 3,74 ergibt die Note „befriedigend bis ausreichend“
- 3,75 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“
- 4,01 bis 4,74 ergibt die Note „ausreichend bis mangelhaft“
- 4,75 bis 5,24 ergibt die Note „mangelhaft“
- 5,25 bis 5,74 ergibt die Note „mangelhaft bis ungenügend“
- 5,75 bis 6,00 ergibt die Note „ungenügend“.

(5) Die Gesamtnote für den Bachelor-Abschluss setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der Noten aller studienbegleitenden Modulprüfungen und der Note für die Bachelorarbeit, die entsprechend der durch sie erworbenen ECTS-Punkte gewichtet werden. Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote für den Bachelor-Abschluss lautet bei einem Durchschnitt von
- 1,00 bis 1,49: „mit Auszeichnung bestanden“;
- 1,50 bis 2,49: „gut bestanden“;
- 2,50 bis 3,49: „befriedigend bestanden“;
- 3,50 bis 4,00: „bestanden“.

§ 23 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Ist für studienbegleitende Modulprüfungen eine Anmeldung erforderlich, so wird dies über Aushang geregelt. Falls die vorherige Anmeldung nicht erforderlich ist, gilt der Antritt zur Prüfung als Anmeldung. Über das Erfordernis einer Anmeldung entscheidet die bzw. der Modulverantwortliche im Einvernehmen mit den Lehrenden des Moduls.

(2) Zu einer studienbegleitenden Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd im betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat und die Bachelorprüfung in diesem Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.

§ 24 Zulassung zur Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist unter Einhaltung des Meldetermins schriftlich an das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu richten.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
a) zu dem betreffenden Bachelorstudiengang zugelassen ist und
b) im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft (B.Sc.) mindestens 150 ECTS des gesamten Studiengangs erreicht hat und
c) den Nachweis über die erfolgreiche Ablegung jener berufspraktischen Studien, die bis zum Ende des sechsten Semesters der Regelstudienzeit erworben sein müssen, führen kann und
d) seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang nicht verloren hat und
e) die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
f) sich im Bachelorstudiengang nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
a) die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. (2) genannten Zulassungsvoraussetzungen und
b) eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine Bachelor-, Diplom- oder Magisterprüfung in der gleichen oder einer

vergleichbaren Studienrichtung endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist zum Ablauf der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, nach dem die Bachelorarbeit abgelegt werden soll. Das Prüfungsamt legt den Meldetermin (Ausschlussfrist) fest und gibt ihn bekannt.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
a) die in Abs. (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
b) die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder
c) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet oder
d) die Unterlagen gemäß Abs. (3) nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder
e) der Termin gemäß Abs. (4) nicht eingehalten wurde.

(6) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mitzuteilen.

§ 25 Abgabe der Abschlussarbeit und Bewertungsverfahren

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht bei der Geschäftsführung des Studiengangs einzureichen. Der Zeitpunkt der Einreichung ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als „ungenügend“ (6,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin.

(2) Die Abschlussarbeit ist elektronisch und zweifach in gebundener Ausfertigung vorzulegen. Der Arbeit ist eine von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts beizufügen:
„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht habe.“
Die Versicherung selbstständiger Abfassung ist auch für beigefügte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben. Ist die Abschlussarbeit eine Gruppenarbeit, so ist der gemäß § 20 Abs. (6) jeweils gekennzeichnete Teil mit dieser Erklärung zu versehen.

(3) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat ferner seiner bzw. ihrer Abschlussarbeit eine Erklärung anzufügen, ob er/sie mit der Einsichtnahme in seine Arbeit durch Dritte einverstanden sei.

(4) Die Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Prüfer*innen gemäß § 12 Abs. (2) und (3) zu bewerten. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit gemäß § 20 Abs. (2) sein. Unter den Prüfer*innen muss wenigstens eine

Professorin bzw. ein Professor sein. Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann Prüfer*innen vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin sind die Namen der Prüfer*innen wenigstens vier Wochen vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.

(5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Jede Prüferin und jeder Prüfer hat seine bzw. ihre Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen erbracht und bestanden sind, die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten erbracht ist und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) Wurde die Bachelorarbeit oder eine studienbegleitende Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 27 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) Ist bei einer aus mehreren Teilleistungen bestehenden studienbegleitenden Modulprüfung die gemäß § 22 Abs. 3 zu bildende Note nicht mindestens „ausreichend“, so kann die Teilleistung bzw. können die Teilleistungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist bzw. sind, einmal wiederholt werden. Die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Teilleistung bzw. bewerteten Teilleistungen kann bzw. können nicht wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Einzelfällen auf Antrag die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Der Antrag ist innerhalb von 4

Wochen nach Zugang des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen beim Prüfungsausschuss zu stellen. Absatz (3) gilt entsprechend.

(5) Die Abschlussarbeit kann bei einer nicht als wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Leistung mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 18 Abs. (4) genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas für die Abschlussarbeit ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 28 Verlust des Prüfungs- oder Feststellungsanspruchs

(1) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung bei einem Vollzeitstudium nicht spätestens vier Semester, bei einem Teilzeitstudium nicht spätestens sechs Semester nach dem in § 15 Abs. (7) festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Der Anspruch auf Zulassung zur Abschlussarbeit bleibt bis zu einem halben Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Modulprüfungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung bestanden sind.

§ 29 Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

§ 30 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die

Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ ungenügend“ (6,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

(2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus fremden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.

(3) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. (1) verfahren.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Leiter bzw. der Leiterin des Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.

§ 31 Zeugnis, Diploma Supplement und Notenübersicht

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält die Absolventin bzw. der Absolvent, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis über das Bestehen der Bachelorprüfung.

(2) Das Zeugnis ist von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu versehen.

(3) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken.

(4) Dem Zeugnis werden ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigefügt, welche das Datum des Zeugnisses sowie das Dienstsiegel tragen. Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

a) die im Laufe des Studiums belegten Module und ihre Komponenten,
b) die Modulnoten (Dezimalnoten) und
c) die Gesamtzahl der erworbenen Leistungspunkte.

§ 32 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes und von der Rektorin bzw. vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Hochschule versehen.

(3) Mit dem Empfang der Bachelorurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den erworbenen Grad zu führen.

(4) Im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft wird gemäß § 8 der akademische Grad „Bachelor“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Science“ und der Abkürzung „B.Sc.“ verliehen.

(5) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 33 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat die bzw. der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt 3 Staatliche Prüfung nach PflBG und PlfAPrV

Die hochschulische Pflegeausbildung schließt gemäß § 39 PflBG Abs. 1 mit der Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule ab. Die Hochschule überprüft das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 37 PflBG mit der staatlichen Prüfung.

§ 35 Staatliche Prüfung nach PflBG und PlfAPrV

Für die staatlichen Prüfungen gelten die gültigen Fassungen
a) des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz PflBG): Teil 3 Hochschulische Pflegeausbildung (§§ 37 – 39) sowie die
b) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegberufe: Teil 3 – Hochschulische Pflegeausbildung (§§ 30 – 41).

§ 36 Übergangsregelungen und Inkrafttreten

(1) Übergangsregelung
Die Studien- und Prüfungsordnung vom 19.07.2017 i.d.F. v. 18.07.2019 (Mitteilungsblatt Nr. 47/2019) bleibt für Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/2021 ihr Studium begonnen haben, bestehen.

(2) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Wintersemester 2020/2021.

Schwäbisch Gmünd, den 29. September 2020

Prof. Dr. C. Vorst
Rektorin